



Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 110 „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ – Plakat DIN A3 der Deutschen Bischofskonferenz

Dokumente des Bischofs

- Nr. 111 Einladung zu den Priesterwerkwochen 2023 und Vollversammlung aller aktiven Priester
Nr. 112 Dekret über die Profanierung der Kirche St. Josef in Osterwieck
Nr. 113 Beschluss 2/2022 der Regional-KODA Nord Ost vom 30.06.2022
Nr. 114 Beschluss 3/2022 der Regional-KODA Nord Ost vom 30.06.2022
Nr. 115 Beschluss 4/2022 der Regional-KODA Nord Ost vom 30.06.2022

Nr. 116 Beschluss 5/2022 der Regional-KODA Nord Ost vom 30.06.2022

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 117 Siegelordnung für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 118 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
Nr. 119 Todesanzeigen

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 110 „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ – Plakat DIN A3

Dem gedruckten Amtsblatt November 2022 liegt für die Pfarreien das Plakat: „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ bei.

Anlage

Dokumente des Bischofs

Nr. 111 Einladung zu den Priesterwerkwochen 2023 und Vollversammlung aller aktiven Priester

Dem Amtsblatt November 2022 ist die Einladung von Bischof Dr. Feige zu den Priesterwerkwochen 2023 und Vollversammlung aller aktiven Priester beigelegt.

Anlage

Nr. 112 Dekret über die Profanierung der Kirche St. Josef in Osterwieck

Bischof Dr. Feige hat per Dekret vom 6. September 2022 die Kirche St. Josef in Osterwieck, Teichdamm 1, profaniert. Das Dekret tritt mit seiner Verlesung durch Herrn Pfarrer Hansch am 27. November 2022 in Kraft.

Anlage

Nr. 113 Beschluss 2/2022 der Regional-KODA Nord Ost vom 30.06.2022

In der Sitzung am 30.06.2022 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO

1. § 30 Absatz 1 Satz 2 DVO wird wie folgt ersetzt:
„Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes darf die Dauer von höchstens vierzehn Monaten nicht überschreiten.“

2. § 30 Absatz 1 DVO wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bis zu dieser Gesamtdauer von vierzehn Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.“

3. Der bisherige § 39 Absatz 6 DVO wird zu § 39 Absatz 7 DVO. Der Inhalt bleibt unverändert.

4. § 39 Absatz 6 DVO erhält folgenden Wortlaut:

„Die geänderten Bestimmungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 und 3 treten am 1. März 2022 in Kraft; sie treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine neue Regelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.“

5. Unter „III. Anhang zur DVO“ wird an letzter Stelle als Nummer 6 neu eingefügt:

„6. Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 zur Thematik „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 3a), 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung mit Wirkung zum 1. März 2022 durch Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer

von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.

Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.

3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.

4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet.

In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.)*

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen der DVO treten zum 1. März 2022 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, den 25.10.2022

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 114 Beschluss 3/2022 der Regional-KODA Nord Ost vom 30.06.2022

In der Sitzung am 30.06.2022 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO

1.

In § 14 Absatz 3 der Anlage 5a zur DVO werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2022“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum 31. März 2023“ ersetzt, ebenso wird das Datum „vor dem 1. Januar 2023“ gestrichen und durch das Datum „vor dem 1. April 2023“ ersetzt.

2.

In § 3 Absatz 2 der Anlage 5b zur DVO wird das Datum „1. Januar 2023“ gestrichen und durch das Datum „1. April 2023“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen der DVO treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, den 25.10.2022

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 115 Beschluss 4/2022 der Regional-KODA Nord Ost vom 30.06.2022

In der Sitzung am 30.06.2022 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Teil A. Änderung der Regelungen zu Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungs-dienst (SuE) in der DVO

I. Anlage 13 zur DVO wird wie folgt neu besetzt:

1. Regenerationstag

„Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO eingruppiert sind, erhalten ab dem Kalenderjahr 2022 für zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 Absatz 3 DVO.“

2. SuE-Zulage

a) Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

b) Die SuE-Zulage ist auf Wunsch des Mitarbeiters kalenderjährlich bis zu einem Umfang, der einem Arbeitstag bzw. zwei Arbeitstagen entspricht, im Verhältnis 1:1 in Zeit umzuwandeln. Die Lage dieses Tages bzw. dieser Tage muss den dienstlichen/betrieblichen Verhältnissen entsprechen.

II. Änderung der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV

1. Kinderpfleger und Sozialassistenten

a) Die Entgeltgruppe S 2 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegerhelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung. (Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“

b) Entgeltgruppe S 3 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:

„Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegerhelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“

c) Entgeltgruppe S 4 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:

„Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegerhelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 2 und 3)“

2. Erzieher

a) Die Anmerkung Nummer 6 f) in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:

„Tätigkeiten eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden.“

b) Die Anmerkungen Nummer 6 g) und 6 h) werden der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, neu hinzugefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

c) Der Anmerkung Nummer 1 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen S 8a, S 8b, S 9 und S 11a, die als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerhelfern mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit tätig sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 der Anmerkung Nummer 1 werden zu den Sätzen 5 und 6.

3. Pädagogische Tätigkeiten im Ganztage

a) In den Anmerkungen Nummer 3 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird hinter dem Wort „Erzieher“ das Wort „Kinderpfleger“ sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ ergänzt.

b) In den Anmerkungen Nummer 3 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, werden der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe S 3 und der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 1 um die Anmerkungen Nummer 3 ergänzt.

4. Eingruppierung von Leitern von Kindertagesstätten
Die Anmerkung Nummer 9 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 vom Hundert führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 vom Hundert führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf (A- oder B-Status) entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung auf Grund von vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (zum Beispiel Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

5. Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung

Die Anmerkung Nummer 12 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV wird wie folgt gefasst:

„12. Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“

6. Wohnzulage

In der Anmerkung Nummer 1 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Mitarbeiter erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzelbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, sowie in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird.“

III. Werte Entgeltgruppe S 9/Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung

1. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 9 in Anlage 2 zur DVO „Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg“ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2022 wie folgt angehoben:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

und erhöhen sich bis zum 30. September 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

2. Die Fußnote 39 des § 16 Absatz 2 Satz 1 DVO wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung gilt auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

IV. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. März 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.

Teil B. Inkrafttreten

Die in den Punkten I. 1. und III. 2. benannten Änderungen der DVO bzw. ihrer Anlagen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft, Punkt I. 2b) zum 1. Januar 2023, die übrigen zum 1. Juli 2022.

Für das Bistum Magdeburg, den 25.10.2022

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 116 Beschluss 5/2022 der Regional-KODA Nord Ost vom 30.06.2022

In der Sitzung am 30.06.2022 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO

In § 29 Absatz 4 Satz 1 DVO werden nach den Wörtern „Die Tätigkeit eines Mitarbeiters als Mitglied“ die Wörter „im Verwaltungsrat“ gestrichen und durch die Wörter „im Aufsichtsrat und in der Vertreterversammlung“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderung der DVO tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, den 25.10.2022

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 117 Siegelordnung für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg

§ 1 Siegelberechtigung

Die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, ist aufgrund ihrer Satzung und nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften berechtigt, ein eigenes Siegel zu führen.

§ 2 Gestaltung des Siegels

Das Siegel hat eine kreisrunde Form mit einem Durchmesser von 35 Millimetern. Es besteht aus dem Siegelbild und der Siegelumschrift (Legende) mit einer Umrandung. Das Siegelbild enthält das Emblem der Stiftung, und die Umschrift:

„EDITH-STEIN-SCHULSTIFTUNG DES BISTUMS MAGDEBURG“.

§ 3 Verwendung des Siegels

Das Siegel wird verwendet als Farbdruksiegel zur Besiegelung von Schriftstücken. Eine Verwendung als Prägesiegel (Trocken- oder Lacksiegel) ist nicht gestattet.

Abdrucke erfolgen grundsätzlich in dokumentenechter schwarzer Farbe.

§ 4 Siegelführung

(1) Die Ausübung der Siegelberechtigung obliegt dem Stiftungsvorstand und den vom Stiftungsvorstand schriftlich beauftragten Personen. Die Beauftragungen

sind dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Stiftungsvorstand führt zwei Hauptsiegel mit folgenden Bezeichnungen:

- Kaufmännischer Vorstand: KV



- Pädagogischer Vorstand: PV



§ 5 Siegelverantwortung

Der Stiftungsvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass die Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt werden.

§ 6 Verwendung der Siegel

Die Siegel werden neben der eigenhändigen Unterschrift der zur Siegelführung berechtigten Person und der Angabe seiner Amts- oder Dienstbezeichnung begedrückt

- auf Urkunden, mit denen Rechte und Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden,
- auf amtlich zu beglaubigenden Abschriften oder Kopien von Urkunden oder anderen Schriftstücken
- auf Vollmachten
- auf zu beglaubigenden Auszügen von Protokollen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern diese Ordnung nicht abweichendes bestimmt, gilt im Übrigen die Siegelordnung für das Bistum Magdeburg in entsprechender Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Magdeburg, den 23. September 2022

Dr. Bernhard Scholz,
Stiftungsratsvorsitzender

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 118 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Vikar Klemens Schubert wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 von Bischof Dr. Gerhard Feige wegen Aufgabe des priesterlichen Amtes ad cautelam suspendiert.

Gemeindereferent Herr Martin Papke ist seit 1. August 2022 amtierender Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels. Für die Dauer seiner Amtszeit ruht sein Dienstverhältnis mit dem Bistum Magdeburg.

Herr Pfarrer Johannes Werner wurde unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Kooperator der Pfarrei Carl Lampert, Halle (Saale) mit Wirkung vom 1. November 2022 mit der Mitarbeit in der Seelsorge in den Pfarreien St. Mauritius und St. Elisabeth, Halle (Saale), St. Franziskus, Halle (Saale) und St. Norbert, Merseburg beauftragt.

Gemeindereferentin Frau Constance Fritsch wurde für den Begräbnisdienst in der Pfarrei St. Bonifatius, Bernburg, beauftragt.

Nr. 119 Todesanzeigen

Am 24. September 2022 verstarb im Alter von 81 Jahren Herr Pfarrer i. R. Leo Nöring. Das Requiem wurde am Mittwoch, 5. Oktober 2022, in der St. Elisabeth-Kirche in Weißenfels gefeiert. Die Beerdigung fand anschließend auf dem Friedhof in Weißenfels statt.

Am 7. Oktober 2022 verstarb im Alter von 85 Jahren Herr Pfarrer i. R. Winfried Schreiber. Das Requiem wurde am 14. Oktober 2022 in der evangelischen Kirche in Struppen gefeiert. Die Beerdigung fand anschließend auf dem Friedhof in Struppen statt.

Anlage

Anlagen:

- Nr. 110 „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ – Plakat DIN A3 der Deutschen Bischofskonferenz
- Nr. 111 Einladung zu den Priesterwerkwochen 2023
- Nr. 113 Beschluss 2/2022 der Regional-KODA Nord Ost vom 30.06.2022
- Nr. 114 Beschluss 3/2022 der Regional-KODA Nord Ost vom 30.06.2022
- Nr. 115 Beschluss 4/2022 der Regional-KODA Nord Ost vom 30.06.2022
- Nr. 116 Beschluss 5/2022 der Regional-KODA Nord Ost vom 30.06.2022
- Nr. 117 Siegelordnung für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de